

# Hinweise zur Tätigkeit des Nachlassgerichts

Die Bundesnotarkammer wird von den Standesämtern über alle inländischen Sterbefälle informiert. Diese überprüft sie automatisiert auf entsprechende Einträge im Zentralen Testamentsregister. Die Bundesnotarkammer benachrichtigt sodann das Nachlassgericht und wenn Verwahrangaben vorhanden sind, die Verwahrstelle der entsprechenden Urkunde (das Amtsgericht oder den Notar, der die Urkunde verwahrt). Die Zuständigkeit des Nachlassgerichts richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der verstorbenen Person (i. d. R. Wohnort). Welches Nachlassgericht zuständig ist, können Sie unter <http://jum.baden-wuerttemberg.de/pb/,Lde/Startseite/Justiz/Anschriftenverzeichnis> abrufen.

**Das Nachlassgericht wird nur bei Bedarf oder auf Veranlassung der Beteiligten tätig.** Sämtliche Handlungen werden nur nach **Terminvereinbarung** vorgenommen. Hierzu wenden Sie sich bitte ggf. telefonisch, per Mail oder schriftlich an die Geschäftsstelle des Nachlassgerichts.

In folgenden aufgeführten Fällen wird das Nachlassgericht tätig:

1. Befinden sich beim Nachlassgericht oder einem Notar **Testamente oder Erbverträge in Verwahrung**, werden diese von Amts wegen eröffnet. Die Beteiligten erhalten davon Abschriften zur Kenntnis.
2. Vom Erblasser **selbst verfasste bzw. privat aufbewahrte Testamente**, die sich im Besitz von Angehörigen oder sonstigen Dritten befinden, sind unverzüglich im Original beim Nachlassgericht **abzugeben** (§ 2259 BGB). Nach Eingang beim Nachlassgericht erfolgt die Eröffnung von Amts wegen. Die Beteiligten erhalten davon Abschriften zur Kenntnis.
3. **Erbschaftsausschlagungen** sind gegenüber dem Nachlassgericht zu erklären (z. B. bei einem überschuldeten Nachlass). Die Ausschlagungsfrist beträgt i. d. R. **sechs Wochen**. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt. Beruht das Erbrecht jedoch auf einer Verfügung von Todes wegen, so beginnt die Frist frühestens mit deren Eröffnung zu laufen. Wird die Erbschaft nicht rechtzeitig ausgeschlagen, so gilt sie als angenommen. Die Ausschlagung ist in notariell beglaubigter Form oder zu Protokoll des Nachlassgerichts zu erklären.
4. **Auf Antrag** (notariell beurkundet oder zu Protokoll des Nachlassgerichts) der/des Beteiligten erteilt das Nachlassgericht einen gebührenpflichtigen **Erbschein**. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach der Höhe des Nachlasses.

**Um unnötige Kosten zu vermeiden, sollten Sie deshalb prüfen, ob Sie überhaupt einen Erbschein benötigen.**

In der Regel nicht erforderlich ist ein Erbschein, wenn die Erbfolge durch ein notarielles Testament oder durch einen Erbvertrag geregelt ist und unter Umständen auch dann, wenn eine Vollmacht vorhanden ist, die über den Tod hinaus gilt. Die Erben sollten durch Nachfrage bei den Banken (bei denen sich Nachlasskonten befinden) klären, ob sie einen Erbschein benötigen.

Befindet sich Grundeigentum im Nachlass und liegt kein notarielles Testament oder ein Erbvertrag vor, ist zur Grundbuchberichtigung ein Erbschein erforderlich. Sofern eine notariell beglaubigte oder notariell beurkundete Vollmacht, die über den Tod hinaus gilt, vorhanden ist, kann auch bei Grundeigentum ein Erbschein entbehrlich sein.

Gehören zum Nachlass Immobilien, werden vom Grundbuchamt **einmalig** (das heißt entweder für die Eintragung aller Erben in Erbengemeinschaft oder nach notarieller Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft für die Eintragung eines oder mehrerer Miterben) keine Gebühren vom Grundbuchamt erhoben, wenn der Eintragungsantrag innerhalb von zwei Jahren seit dem Erbfall beim zuständigen Grundbuchamt eingereicht wird.

Sofern gesetzliche Erben einen Erbschein beantragen möchten, müssen diese ihr Erbrecht durch Personenstandsurkunden (z. B. Heiratsurkunde des Ehegatten, Abstammungsurkunden der Kinder) nachweisen.

5. Der Erbe haftet für Nachlassverbindlichkeiten nicht nur mit dem Nachlass, sondern auch mit seinem Eigenvermögen. Um dies zu vermeiden, muss die Erbschaft entweder ausgeschlagen (vgl. Ziff. 3) oder müssen bestimmte erbrechtliche Haftungsbeschränkungsmaßnahmen (Nachlassinsolvenz oder Nachlassverwaltung) ergriffen werden.

Bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe durch den Erblasser beschränkt sich die Haftung der Erben hinsichtlich der Sozialhilfeleistungen auf den Nachlass (§ 102 SGB XII). Dies gilt nicht für eventuelle weitere Verbindlichkeiten des Erblassers.

#### **Hinweis:**

Die Abwicklung des Nachlasses, die Haushaltsauflösung, die Schuldenbegleichung und die Verteilung oder Auseinandersetzung des Nachlasses unter mehreren Erben ist nicht Aufgabe des Nachlassgerichts, sondern die der Erben. Es ist nicht Sache des Nachlassgerichts die Höhe und den Umfang des Nachlasses zu ermitteln oder die Geltendmachung von Pflichtteilsrechten oder die Erfüllung von Vermächtnissen zu überwachen.

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelnen wird auf eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar verwiesen.